

FERNWÄRME – NOTWENDIGE REFORMEN DES MONOPOLSEKTORS

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V. (vzbv) anlässlich der gemeinsamen Pressekonferenz am 24. Februar 2016 mit dem Deutschen Mieterbund e.V. (DMB) und dem Bundesverband neue Energiewirtschaft e.V. (bne)

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

Team Energie und Bauen

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

| | |
|---|----|
| Zusammenfassung | 3 |
| I. Fernwärme – Der vergessene Markt | 3 |
| II. Unregulierter Monopolmarkt..... | 5 |
| III. Mangelnde Transparenz | 8 |
| IV. Verbraucherschutzstandards | 9 |
| V. Anlage | 12 |

ZUSAMMENFASSUNG DER POSITIONEN

- **Unregulierter Monopolmarkt** – Perspektivisch ist der Fernwärme- markt für Wettbewerb zu öffnen. Wenn wettbewerbliche Elemente nicht in den Sektor eingeführt werden, sind eine Regulierung der Fernwärmekosten und eine Endpreisgenehmigung zu etablieren. Das kommunale Instrument des Anschluss- und Benutzungszwangs ist grundsätzlich aufzugeben.
- **Mangelnde Transparenz** – Intransparente Strukturen sind in einer ers- ten Stufe notwendiger Reformen gesetzlich zu beseitigen. Beispiels- weise müssen Fernwärmeversorger verpflichtet sein, ihre Preise für jedes Netz in heute angemessener Weise im Internet zu veröffentli- chen. Herkunftsangaben und Informationen zu Emissionen und Netz- verlusten sind zu veröffentlichen, um auch den ökologischen Standard der individuellen Fernwärmeversorgung nachvollziehen zu können.
- **Verbraucherschutzstandards** – Verbraucherschutzstandards, insbe- sondere im Rahmen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB- FernwärmeV), müssen auf allgemeine Grundstandards angehoben werden.

I. FERNWÄRME – DER VERGESSENE MARKT

Der Ausbau der Fernwärme¹ wird vielfach als ein wichtiger Baustein für eine effiziente Energieversorgung der Zukunft angesehen. So soll der Anteil der Kraftwärmekopplung an der Nettostromerzeugung nach den Ausbauzielen des Kraftwärme-Kopplungs-Gesetzes von etwa 95 Terrawattstunden auf 120 Terrawattstunden bis zum Jahr 2025 ansteigen. Hieraus leitet sich ein Impuls für den Ausbau der Fernwärme in den nächsten zehn Jahren ab. Die so geschaffenen Infrastrukturen können 50 bis 60 Jahre, in Einzelfällen auch bis zu 90 Jahren, genutzt werden.

¹ Nach Rechtsprechung des BGH (NJW 1990, S. 1183) handelt es sich um Fernwärme, wenn aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Heizungsanlage von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig Wärme produziert und an andere geliefert wird. Auf die Netzlänge oder die Größe der Erzeugungsanlage kommt es nicht an. Auch kleine Lösungen, die häufig als Nahwärme bezeichnet werden, fallen rechtlich unter den Begriff der Fernwärme.

Aus Verbrauchersicht handelt es sich beim Fernwärmemarkt um einen relevanten Markt. Rund 5,5 Millionen Haushalte in Deutschland wurden 2014 mit Fernwärme versorgt. Etwa 14 Prozent aller Haushalte beziehen Fernwärme. Zu ungefähr 80 Prozent wird Fernwärme von Mietern genutzt. In etwa 500.000 Haushalten wird Fernwärme von Eigentümern der Immobilie genutzt (insbesondere Ein- und Zweifamilienhäuser)². Rund 32 Prozent der Haushalte in den östlichen Bundesländern werden mit Fernwärme versorgt. In den westlichen Bundesländern sind etwa 10 Prozent der Haushalte an ein Fernwärmenetz angeschlossen. Bundesweit existieren mehr als 1.200 größere Netzgebiete. 2014 erzielten die Fernwärmeversorger 8,8 Mrd. Euro Umsatz netto aus dem Wärmeabsatz an Letztverbraucher³.

An dem Fernwärmemarkt ist die Entwicklung des Strom- und Gasmarktes der letzten 15 Jahre völlig vorbei gegangen. Eine **Liberalisierung oder Regulierung des Fernwärmesektors hat nicht stattgefunden**. Der Fernwärmesektor zeichnet sich in vielen Bereichen durch **Intransparenz** aus. Die **Verbraucherschutzstandards hinken dem allgemein üblichen Standard hinterher**.

Der **Praxisbericht der Verbraucherzentrale Hamburg e.V.**⁴ belegt, wohin eine solche Marktstruktur führt. Er zeigt anhand konkreter Verbraucherbeschwerden die Problembereiche aus Sicht der Verbraucher auf. Hierzu gehört unter anderem die **mangelnde Preistransparenz, nicht nachvollziehbare Preisänderungsvorbehalte**, das Verhältnis vom Grund- und Arbeitspreis oder zu hohe Fernwärmepreise ebenso wie die **unzureichende Möglichkeit auf andere Anbieter oder eine andere Wärmeversorgung ausweichen zu können**. Der Praxisbericht belegt die Notwendigkeit, die Strukturen des Fernwärmemarktes im Interesse der Verbraucher einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass im derzeit **monopolistisch aufgestellten Fernwärmesektor** die mangelnde Berücksichtigung der Verbraucherinteressen dem politischen gewollten Ausbau der Fernwärme diametral entgegensteht. Im Kontext der Energiewende kann die Fernwärme nur bestehen, wenn ihre **Rahmenbedingungen angepasst** und so die Grundlage für eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung geschaffen wird. Der vzbv hat die Erwartung an den Gesetzgeber, die dringend erforderlichen **Reformen** zügig einzuleiten und korrektiv tätig zu werden.

² Zensus 2011, der zusätzlich leerstehende Gebäude, Ferienwohnungen u.a. ausweist.

³ BDEW Energiemarkt Deutschland 2015, S.11 Kenndaten Fernwärme 2014

⁴ Fernwärme und Verbraucherschutz, Praxisbericht für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2015

http://www.vzhh.de/energie/414621/Fernwaerme_Praxisbericht_2015.pdf

II. UNREGULIERTER MONOPOLMARKT

Jedes Fernwärmenetz stellt ein natürliches Monopol dar. Ein Anbieterwechsel zu einem anderen Fernwärmeversorger ist nicht möglich. In der Regel binden lange Vertragslaufzeiten von bis zu zehn Jahren und Laufzeitverlängerungen von fünf Jahren den Anschlussnehmer. Sie hindern ihn, seine wirtschaftliche Selbstbestimmung auszuüben und sich in dieser Zeit für einen anderen Energieträger zu entscheiden. Einmal an die Fernwärme angeschlossen, ist die Umstellung auf ein anderes Heizsystem zudem mit hohen Kosten und hohem Aufwand verbunden und damit eher theoretischer Natur. Rund 35 Prozent der an Privatkunden gelieferten Fernwärme basiert darüber hinaus auf einem unbefristeten kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang. Dieser verpflichtet zum Fernwärmebezug und lässt einen Wechsel zu einer anderen Heiztechnik nur sehr eingeschränkt oder gar nicht zu⁵.

Im Gegensatz zum Strom- und Gasmarkt unterliegen die Entgelte für Monopolstrukturen keiner Regulierung durch die Bundesnetzagentur. Der Fernwärmesektor gehört nicht zum sachlichen Anwendungsbereich des Energiewirtschaftsgesetzes. Zudem handelt es sich bei den Fernwärmeversorgern in der Regel um vertikal integrierte Unternehmen. Erzeugung, Netz und Vertrieb liegen in einer Hand und zementieren das Handeln in den Netzinself.

Ohne Wettbewerb und ohne Regulierung ist der Verbraucher den Preisforderungen und Konditionen des Fernwärmeanbieters ohnmächtig ausgeliefert. Weder kann der Verbraucher sich gegen eine Preiserhöhung zur Wehr setzen, noch kann er ihr ausweichen. Der Verbraucher muss zahlen. Zu Recht spricht das Bundeskartellamt auf dem Fernwärmemarkt von „gefangenen Kunden“⁶.

Es bestehen erhebliche Bedenken, ob sich die Fernwärmepreise in den regionalen Monopolmärkten für die Verbraucher fair und nach kostenorientierten Parametern bilden. Das Bundeskartellamt leitete 2013 gegen sieben Fernwärmeanbieter mit rund 30 Netzen Verfahren wegen des Verdachts missbräuchlicher Preisbildung ein⁷. Eine erste Einigung ist Ende 2015 erfolgt. Die Stadtwerke Leipzig senken ihre Preise in einem Volumen von 40,8 Mio. Euro

⁵ Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Fernwärme, 2012, S. 47 f.

⁶ BKartA, Pressemitteilung vom 14. Sep. 2009 – Bundeskartellamt durchleuchtet Fernwärmesektor

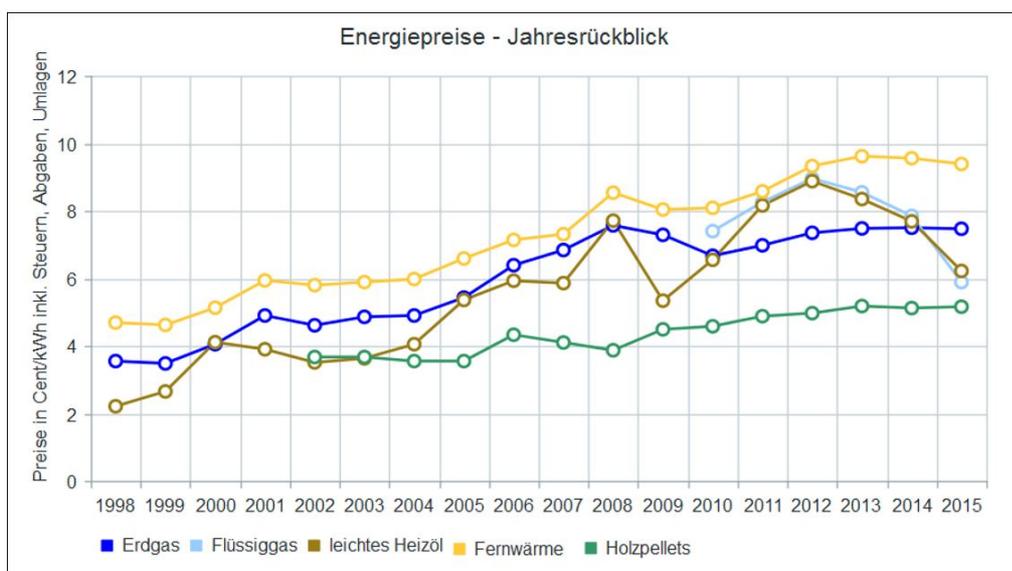
http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2009/14_09_2009_SU-Fernw%C3%A4rme.html

⁷ BKartA, Meldung vom 7.3.2013, Bundeskartellamt prüft überhöhte Fernwärmepreise http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2013/07_03_2013_Fernw%C3%A4rmepreise.html;jsessionid=7C43F4F8703F33AEF53B7F4725403045.1_cid371?nn=3591568

verteilt über einen Zeitraum von 5 Jahren⁸. In Einzelfällen liegen Fernwärmepreise bei rund 20 ct/kWh. Der Preis beträgt dann etwa das Dreifache von den Brennstoffkosten einer Ölheizung.

Es steht zu befürchten, dass der Fernwärmepreis von manchem Anbieter zur Quersubventionierung der Stromsparte genutzt wird. Margenrückgänge oder temporäre Verluste im Stromgeschäft aufgrund von Regulierung und Wettbewerb könnten so ausgeglichen werden. Das Bundeskartellamt kam in der Sektoruntersuchung Fernwärme zu dem Ergebnis, dass die Abstände zwischen dem günstigsten und teuersten Fernwärmeanbieter bei kleinen und mittleren Netzen deutlich über 100 Prozent betragen⁹.

Der Fernwärmepreis stieg von 2010 bis 2015 zudem stärker als die Preise für Erdgas, Flüssiggas, leichtes Heizöl oder Holzpellets. In Zeiten fallender Rohstoff- und Energiepreise sinken die Verbraucherpreise bei Fernwärme zurückhaltender als etwa bei leichtem Heizöl oder Flüssiggas.



Quelle: <http://www.vz-nrw.de/energiepreisentwicklung>

Ein Monopolmarkt, ohne Regulierung oder ein Preisgenehmigungssystem, ist in Zeiten liberalisierter Energiemärkte überholt, angesichts mangelnder Nutzerakzeptanz und der Auswirkungen auch nicht mehr zu vertreten.

⁸ BKartA, Meldung vom 16.10.2015, Bundeskartellamt und Stadtwerke Leipzig einigen sich auf Senkung der Fernwärmepreise
http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2015/16_10_2015_Fernw%C3%A4rme.html

⁹ BKartA, Sektoruntersuchung Fernwärme 2012, S. 60

Die Schaffung wettbewerblicher Elemente ist auch im Fernwärmesektor erforderlich. Wettbewerb hat eine tendenziell preissenkende Funktion. Wettbewerber müssen eine Chance haben, in den Markt einzutreten, d.h. der Markt muss bestreitbar sein. Den Verbrauchern muss ermöglicht werden, aus einem Anbieterpool wählen zu können. Dies bedeutet, dass sich neue Wärmelieferanten erfolgreich um Netzzugang und um eigene, ggfs. neue Kunden bemühen können müssen.

Ökologisch sinnvoll erscheint beispielsweise, der ohnehin vorhandenen industriellen Abwärme aber auch erneuerbaren Energien bessere Möglichkeiten zu geben, in den Fernwärmemarkt einzuspeisen und ihre Wärme zu vermarkten. Das Bundeskartellamt hat auf die Beschwerde der Verbraucherzentrale Hamburg e.V. für das betreffende Netz festgestellt, dass jedes Wärme erzeugende Unternehmen grundsätzlich Anspruch auf Zugang zum Fernwärmenetz und auf Durchleitung der erzeugten Wärme hat¹⁰. Ein Business Case ergibt sich für Drittanbieter aber erst, wenn die Prozesse und Transaktionen durch einen gesetzlichen Rahmen geklärt sind und der ungehinderte Zugang zu den Netzen durch eine Entflechtung sichergestellt ist. Ein Level Playing Field besteht bisher im Fernwärmesektor nicht. Diesen Rahmen mittelfristig zu entwickeln und aufzubauen sollte das Ziel sein.

Solange kein Wettbewerb im Fernwärmesektor besteht, ist es zwingend geboten, eine anspruchsvolle Regulierung der Fernwärmepreise und eine Endpreisgenehmigung zu etablieren. Hierdurch kann fortlaufend und aktuell die Angemessenheit des Preises sichergestellt werden. Das Netz als natürliches Monopol wird im Strom- und Gassektor ebenfalls reguliert. Und vor der Einführung von Wettbewerb auf diesen Märkten existierten auch dort Preisgenehmigungsverfahren. Insofern ist es eher eine Besonderheit, dass diese Instrumente bisher nicht im Fernwärmesektor etabliert wurden.

Eine Verschärfung des Kartellrechts ist darüber hinaus zu unterstützen. Allerdings ist an ein repressives, also nachträgliches, kartellrechtliches Handeln nicht die Erwartung zu stellen, grundsätzliche Mängel der Marktstruktur fortlaufend und aktuell zu beheben. Die Sektoruntersuchung des Bundeskartellamtes liegt inzwischen vier Jahre zurück, ohne das eine erneute Sektorüberprüfung stattgefunden hätte. Flankierend kann das Kartellrecht aber dazu dienen, Missbrauchsspitzen zu begegnen. Die Aufnahme des Fernwärmesektors in den Katalog des § 29 GWB kann die Missbrauchsaufsicht erleichtern. § 29 GWB regelt eine Beweislastumkehr zugunsten der Behörde bei der Überprüfung marktbeherrschender Unternehmen.

Ein Anschluss- und Benutzungszwang auf kommunaler Ebene, entmündigt die Verbraucher unbefristet. Die Chance einer Wechselmöglichkeit zu einem

¹⁰ Verbraucherzentrale Hamburg, Vattenfall muss Fernwärmenetz öffnen
<http://www.vzhh.de/energie/151259/vattenfall-muss-fernwaermenetz-oeffnen.aspx>

anderen Heizsystem wird hierdurch vielfach unterbunden. Es ist nachzuvollziehen, dass Fernwärme gesicherte langfristige Absatzmärkte bevorzugt. Ökologisch und preislich attraktive Fernwärme muss sich auch ohne Zwang auf die Verbraucher am Wärmemarkt durchsetzen können. Auf einen Anschluss- und Benutzungszwang durch die Kommunen ist deshalb grundsätzlich zu verzichten.

Forderungen: Auch im Fernwärmesektor sind Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich mittelfristig Wettbewerb auf dem Markt etablieren kann. Solange kein Wettbewerb besteht, sind die Fernwärmepreise über ihre Kostenstruktur zu regulieren und ein behördliches Genehmigungssystem für Endkundenpreise einzurichten. Eine Verschärfung des Kartellrechts in § 29 GWB kann die Etablierung von Wettbewerb sinnvoll flankieren. Auf einen Anschluss- und Benutzungszwang soll grundsätzlich verzichtet werden.

III. MANGELNDE TRANSPARENZ

Transparenz fehlt im Fernwärmesektor in verschiedenen Bereichen. Aus Verbrauchersicht hervorzuheben sind hier der Preis, die Rechnung und die Umwelteigenschaften der Fernwärme.

Eine allgemeine Preistransparenz besteht im Fernwärmesektor nicht. Konkrete Preise für abgrenzbare Netzgebiete und definierte Verbrauchergruppen werden von vielen Anbietern nicht im Internet veröffentlicht. Tarife wie im Strom- und Gassektor werden vielfach nicht definiert. Dem Verbraucher ist damit eine Einschätzung des eigenen Preises im bundesweiten Vergleich nicht möglich.

Oft verwenden Fernwärmeversorger in Ihren Rechnungen zudem unterschiedliche Preiskomponenten und verfolgen insbesondere eine eigene Nomenklatur für Preiskomponenten in den Rechnungen. Dadurch werden die Verständlichkeit und die Vergleichbarkeit der Preise erschwert.

Eine Angabe der zur Erzeugung der Fernwärme eingesetzten Brennstoffe, vergleichbar der Stromkennzeichnung, existiert ebenfalls nicht. Auch fehlen verbindliche Angaben der mit der Fernwärmeerzeugung im Netz verbundenen CO₂-Emissionen. Zur Berechnung der auf die Fernwärme anteilig bei der Stromerzeugung entfallenden CO₂-Emissionen existieren diverse Allokationsmethoden, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die Bewertung der ökologischen Vorteilhaftigkeit von Fernwärme ist von solchen Parametern jedoch abhängig. Auch gibt es keine Pflicht, Netzverluste zu berechnen und deren Höhe auszuweisen, um diese bei der Bewertung der ökologischen Vorteilhaftigkeit zu würdigen.

Forderungen: In einer ersten Stufe muss der Gesetzgeber für mehr Transparenz im Fernwärmesektor sorgen. Es bedarf einer klaren gesetzlichen Pflicht der Fernwärmeversorgungsunternehmen ihre Preise für jedes Netz im Internet

zu veröffentlichen und somit allgemein transparent zu machen. Zusätzlich können einheitlich definierte Musterabnahmefälle dafür sorgen, dass Preise für Haushaltskunden und Mehrfamilienhäuser getrennt dargestellt und vergleichbar werden.

Für Preiskomponenten in der Rechnung muss eine einheitliche Begrifflichkeit festgelegt werden. Die Verständlichkeit von Rechnungen und Gründe für Preiserhöhungen sollen dadurch verbessert werden. Analog der Stromkennzeichnung muss die Angabe der eingesetzten Brennstoffe und der damit verbundene CO₂-Ausstoß für jedes Fernwärmenetz neben der Darstellung eines bundesweiten Mixes zur Pflicht gemacht werden. Die Angaben sind auf der Rechnung und im Internet anzugeben.

IV. VERBRAUCHERSCHUTZSTANDARDS

Die Verbraucherschutzstandards bleiben im Fernwärmesektor in vielen Bereichen hinter den allgemeinen Standards zurück.

Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der AVBFernwärmeV, die die vertraglichen Beziehungen zwischen Lieferanten und Kunden regeln, stammen im Kern aus dem Jahr 1980. An ihnen sind die Entwicklungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Grundversorgungsverordnungen für Strom und Gas vorbeigezogen. Eine verbraucherschützende Inhaltskontrolle der Versorgungsbedingungen findet im Fernwärmesektor nicht wie üblich statt. Die AVBFernwärmeV geht dem allgemeinen AGB-Recht vor. Das gilt vor allem für die langen Laufzeitregelung und Verlängerungszeiten, die Anforderung an die klare und verständliche Gestaltung von Preisanpassungsklauseln, Haftungsregeln und das Aufrechnungsverbot¹¹.

Nach Ablauf der Erstlaufzeit von zehn Jahren, die aus Gründen des Investitionsschutzes tolerierbar erscheint, verlängert sich der ungekündigte Fernwärmevertrag nach der AVBFernwärmeV beispielsweise automatisch jeweils um weitere fünf Jahre. Eine Verlängerung um diese Dauer steht nicht nur im Widerspruch zu allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Durch die undifferenzierte Vorgabe selbst für abgeschriebene Netze und sonstigen Investitionskosten wird der Fernwärmesektor künstlich konserviert und die theoretische Möglichkeit eines Wechsels zu einem anderen Heizsystem minimiert.

Die Klarheit und Verständlichkeit der im Fernwärmesektor als Preisänderungsklauseln verwendeten Rechenformeln darf nach den Maßstäben des allgemeinen zivilrechtlichen Standards bezweifelt werden (Anlage). Preisänderungs-

¹¹ Hempel/Franke, Recht der Energie- und Wasserversorgung, Bd. 2 AVBFernwärmeV, Rz. 27

klauseln beziehen oft Indexwerte ein, ohne diese zu konkretisieren. Es ist Verbrauchern nicht zuzumuten, dass sie z.B. Veränderungen bestimmter Lohnindexwerte selbst recherchieren müssen, wenn die Versorger bei ihrer Rechnungserstellung sowieso auf diese Werte zurückgreifen.

Auch leiten Fernwärmeversorger ein Recht zur einseitigen Änderungen der Vertragsbedingungen oder Preise während der langen Vertragslaufzeiten von 10 Jahren aus der AVBFernwärmeV ab, ohne dass der Verbraucher zustimmen müsste. Für eine Änderung sei nur die öffentliche Bekanntgabe der neuen Bedingungen Voraussetzung. Bei grundlegenden Änderungen von Vertragskonditionen, z.B. die Veränderung des Verhältnisses von Grundpreis zu Arbeitspreis in laufenden Verträgen, wird die Zustimmung des Kunden zur Vertragsmodifikation nicht eingeholt. In jüngster Vergangenheit war bei verschiedenen Versorgern die deutliche Erhöhung des fixen Grundpreises zwischen 40 und 60 Prozent zu beobachten. Der verbrauchsabhängige Arbeitspreis wurde gleichzeitig marginal reduziert oder nur mäßig angehoben. Für Verbraucher erhöhten sich die Gesamtkosten dadurch teils deutlich. Kunden mit einem hohen Verbrauch werden durch die Modifikation des Preissystems entlastet. Haushaltskunden mit einem geringen Verbrauch werden belastet. Je sparsamer der Verbraucher Fernwärme bezieht, desto nachteilhafter wirkt sich die Umstellung aus. Ein Preissystem, das deutlich im Gegensatz zur Energiewende steht. Anreize zum Energiesparen werden durch einen hohen Grundpreis minimiert. Die Grundpreise betragen vielfach über 30 Prozent, können in Einzelfällen aber auch bis zu 60 Prozent der Fernwärmerechnung betragen.

Ein Sonderkündigungsrecht sieht die AVBFernwärmeV für einen solchen Fall nicht vor. Ein Kündigungsrecht bei Preiserhöhungen oder Modifikationen des Preissystems würde auch ins Leere, weil der Verbraucher mangels Wettbewerb den Anbieter nicht wechseln kann. Erst Recht kann der Verbraucher nicht ad hoc auf ein anderes Heizsystem ausweichen.

Die AVBFernwärmeV gewährt dem Fernwärmeversorger ein Zutrittsrecht zu den Räumen des Kunden auch ohne vorherige, individuelle Benachrichtigung.

Ein Vorauszahlungsverlangen des Fernwärmeversorgers, sofern eine nicht rechtzeitige Zahlung zu besorgen ist, ist nicht an weitere Informationspflichten geknüpft, wie Beginn, Höhe, Gründe und insbesondere die Voraussetzungen für einen Wegfall.

Bei pauschalierten Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüchen des Fernwärmeversorgers besteht für den Kunden nicht die Möglichkeit einen Gegenbeweis zu führen, die nach dem allgemeinen Zivilrecht vorgesehen sind.

Einwände des Kunden gegen die Rechnung sind nach der AVBFernwärmeV erheblich eingeschränkt. Um Einwände gegen die Rechnung zu erheben und die Zahlung bis zur Klärung zurückzuhalten, muss der Verbraucher einen „offensichtlichen Fehler“ in der Forderung nachweisen und nicht nur die ernst-

hafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers wie nach den Grundversorgungsverordnungen für Strom und Gas.

Die AVBFernwärmeV gewährt auch keinen Anspruch auf Neuberechnung des Wärmebedarfs innerhalb der langen Vertragslaufzeiten, sofern sich die Bedarfssituation beispielsweise aufgrund einer Gebäudesanierung geändert hat. Trotz Wärmedämmung müsste der Kunde weiter die hohe und damit teure Anschlussleistung bis zum Ende seiner Vertragslaufzeit bezahlen.

Forderungen: Die AVBFernwärmeV ist grundlegend zu überarbeiten. Verbraucherschutzstandards, die in anderen Sektoren gang und gäbe sind, sind auch in den Fernwärmesektor aufzunehmen. Der Transparenz und Verständlichkeit von Preisänderungsklauseln ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Formeln und Berechnungen etwa müssen anhand von Beispielen und Musterverbräuchen verdeutlicht werden.

Anlage (zu Seite 9):

anonymisierte Preisänderungsklausel mit Formel

V. ANLAGE

Bitte unterschreiben Sie dieses Exemplar und senden es
an _____ in dem beigefügten Umschlag zurück

Änderungsvereinbarung

zwischen

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

und

- nachfolgend _____ genannt -

- nachfolgend gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

zu dem am 1/8/1997 zwischen dem Kunden und _____ geschlossenen Wärmelieferungsvertrag mit der Vertragsnummer _____

Präambel

Der Kunde und _____ haben den oben genannten Wärmelieferungsvertrag („Wärmelieferungsvertrag“) mit dem Ziel abgeschlossen, für den Kunden eine sichere Versorgung mit Wärme zu gewährleisten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

- I. §5 und §6 des zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Wärmelieferungsvertrages ändert sich wie folgt:

§5 und §6. Preise

1. Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung nach diesem Vertrag ein Entgelt. Dieses setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Grundpreis (GP) für die Bereitstellung der Wärmeleistung und die Vorhaltung der Anlage;
 - b) einem Arbeitspreis (AP) für die gelieferte Wärmemenge.
2. Der Grund- und der Arbeitspreis nach Ziffer 1. unterliegen der Preisanpassung.
- 2.1 Der Grundpreis ist veränderlich und wird jeweils zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres gemäß nachfolgender Formel angepasst:

$$GP_{neu} = GP_{n-1} \cdot \left(0,6 + 0,4 \cdot \frac{I_n}{I_{n-1}} \right)$$

Darin bedeuten:

- GP_{neu} aktueller, neuer Grundpreis in Euro pro Jahr.
 $GP_{\text{n-1}}$ alter Grundpreis in Euro pro Jahr.
 0,6 60% des Grundpreises sind nicht variabel.
 0,4 40% des Grundpreises werden nach dem Instandhaltungskosten-Index (I_n) angepasst.
 I_n Index des Statistischen Bundesamtes für „Neubau in konventioneller Bauart einschließlich Umsatzsteuer, Instandhaltung von Wohngebäuden, Mehrfamiliengebäude ohne Schönheitsreparaturen, Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen“, veröffentlicht als Durchschnitt eines Kalenderjahres in der Fachserie 17, Reihe 4.
 $I_{\text{n-1}}$ wie vor, jedoch mit dem Wert des vorherigen Kalenderjahres.
 Im Grundpreis ist das Netznutzungs-Entgelt (Leistung) für den Erdgas-Bezug von EWE anteilig enthalten. Der enthaltene Anteil entspricht dem Anteil, mit dem der Leistungsbezug der Kundenanlage an der Entstehung des gesamten Netznutzungs-Entgeltes (Leistung) beteiligt ist. Das Netznutzungs-Entgelt (Leistung) enthält das Netzentgelt Gas für Kunden mit Leistungsmessung, Zone 7, sowie die Entgelte für die Messdienstleistung, den Messstellenbetrieb für Zähler G 400 - G 1000 und für die Abrechnung (Abrechnungsverfahren monatlich). Die Höhe des Netznutzungs-Entgeltes (Leistung) geht aus den Veröffentlichungen des Netzbetreibers hervor. Aufgrund der Verwendung von Erdgas als Energieeinsatzstoff für die Wärmeerzeugungsanlage gilt das aufgeführte Netznutzungs-Entgelt (Leistung) für Erdgas auch für Wärmekunden.

2.2 Der Arbeitspreis ist veränderlich und wird jeweils zum 1. Februar und 1. August eines jeden Kalenderjahres gemäß nachfolgender Formel angepasst:

$$AP = AP_{\text{n-1}} \cdot \left[0,5 \cdot \left(0,65 \cdot \frac{NCG_{\text{EEXn}}}{NCG_{\text{EEXn-1}}} + 0,15 \cdot \frac{EST_n}{EST_{\text{n-1}}} + 0,2 \cdot \frac{NNE_{\text{A/n}}}{NNE_{\text{A/n-1}}} \right) + 0,5 \cdot \frac{E_n}{E_{\text{n-1}}} \right]$$

Mit dieser Formel werden bei der Preisanpassung die Kostentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme und die Verhältnisse am Wärmemarkt anteilig je zur Hälfte berücksichtigt (§ 24 Absatz 4 AVBFernwärmeV). In der Formel bedeuten:

- AP aktueller Arbeitspreis in Cent/kWh.
 $AP_{\text{n-1}}$ letzter gültiger Arbeitspreis in Cent/kWh.
 NCG_{EEXn} Preis für den Erdgas-Bezug in Cent/kWh. Dieser richtet sich nach den Monatswerten „EEX Schlussabrechnungspreise Erdgas Futures für NCG“ der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig (www.eex.de). Dieser Wert wird für einen Monat festgelegt und ist der Tageswert NCG des jeweils letzten Handelstages des vorherigen Monats für den Folgemonat.
 Aus den monatlichen Werten ist ein arithmetisches Mittel für jeweils sechs Monate eines Kalenderjahres zu bilden, wobei für die Anpassung zum 1. Februar eines Jahres der Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres gebildet und in die Formel eingesetzt wird. Für die Anpassung zum 1. August eines Jahres wird der Mittelwert aus den Werten der Monate Januar bis Juni des Jahres gebildet und in die Formel eingesetzt.
 $NCG_{\text{EEXn-1}}$ Preis für den Erdgas-Bezug in Cent/kWh wie vor, jedoch für den jeweils vorherigen Zeitraum.

- EST_n Energiesteuer zum Zeitpunkt der Anpassung nach Ziffer 4. Die Energiesteuer (Erdgas) richtet sich nach dem Energiesteuergesetz, § 38, und beträgt derzeit 0,55 Cent/kWh.
- EST_{n-1} Energiesteuer wie vor, jedoch zum Zeitpunkt der letzten vorangegangenen Anpassung.
- NNE_{akt} Entgelt für die Netznutzung (Arbeit) durch den Erdgas-Bezug für die Wärmeerzeugungsanlage von W_{akt} . Das Entgelt errechnet sich aus dem Netznutzungs-Entgelt (Arbeit) des Netzbetreibers N_{akt} für diese Anlage, mit Leistungsmessung, Zone 7. Die Höhe des Netznutzungs-Entgeltes (Arbeit) geht aus den Veröffentlichungen des vorgenannten Netzbetreibers hervor (siehe www.ewe.de). Aufgrund der Verwendung von Erdgas als Energieeinsatzstoff für die Wärmeerzeugungsanlage gilt das aufgeführte Netznutzungs-Entgelt (Arbeit) für Erdgas auch für Wärmekunden. Aus dem Jahres-Entgelt und der Jahres-Gasbezugsmenge gemäß vorgenannter Zone wird das spezifische Entgelt (in Cent pro Kilowattstunde) errechnet. Hinzu kommt gegebenenfalls die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (Bundesgesetzblatt I S. 12, ber. S. 407) in der jeweils aktuellen Fassung. Der so ermittelte Wert wird in die Formel eingesetzt.
- NNE_{akt-1} Entgelt für die Netznutzung (Arbeit) durch den Erdgas-Bezug für die Wärmeerzeugungsanlage von W_{akt-1} wie vor, jedoch für den jeweils vorherigen Zeitraum.
- E_n Preis für den i -Tarif Erdgas classic im Gebiet G in Cent/kWh. Die Höhe des Preises geht aus den Veröffentlichungen des Lieferanten L unter der Internet-Adresse www.ewe.de hervor. Aus den monatlich geltenden Arbeitspreisen für den vorgenannten Tarif ist das arithmetische Mittel für jeweils sechs Monate eines Kalenderjahres zu bilden, wobei für die Anpassung zum 1. Februar eines Jahres der Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres gebildet und in die Formel eingesetzt wird. Für die Anpassung zum 1. August eines Jahres wird der Mittelwert aus den Werten der Monate Januar bis Juni des Jahres gebildet und in die Formel eingesetzt.
- E_{n-1} Preis für den vorgenannten i -Tarif Erdgas, jedoch für den jeweils vorherigen Zeitraum.
- Faktoren Der Faktor 0,5 stellt die Anteile des Kosten- und des Marktelementes am Gesamt-Arbeitspreis dar. Die Faktoren 0,65, 0,15 und 0,2 geben die jeweiligen Anteile der Bestandteile des Kostenelementes wieder.
3. Grundpreis GP und Arbeitspreis AP werden jeweils auf vier Dezimalstellen gerechnet und auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
 4. Die aufgeführten Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%) hinzuzurechnen.
 5. Eine Änderung des Grundpreises GP sowie eine Änderung des Arbeitspreises AP werden durch gesonderte briefliche Mitteilung durch EWE wirksam.
 6. Wird eine oder werden mehrere der in Ziffer 2. genannten Variablen in der jeweils beschriebenen Form nicht mehr veröffentlicht, so sind den wirtschaftlichen Grundgedanken dieser Regelung möglichst nahe kommende andere Vereinbarungen zu treffen.
 7. Künftige Erhöhungen von Abgaben und/oder Steuern, insbesondere der Umsatz- und der Erdgassteuer, kann jederzeit ohne Ankündigungsfrist an den Kunden weiter geben. Bei Senkungen von Abgaben und/oder Steuern ist EWE zur entsprechenden Minderung verpflichtet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung und/oder den Verbrauch der eingesetzten Energie oder der mit der eingesetzten Energie erzeugten Energie belastende Steuern wirksam bzw. bestehende Steuern

teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden sollte. _____ wird den Kunden über Abgaben- und/oder Steueränderungen in geeigneter Weise informieren.

- II. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für den Wärmelieferungsvertrag ab der Unterzeichnung dieser Änderungsvereinbarung ein Arbeitspreis in Höhe von 13,72 Ct/kWh und ein Grundpreis in Höhe von 0,00 Euro pro Jahr, jeweils einschließlich Mehrwertsteuer, gilt. Mess-, Verrechnungs- und/oder Leistungspreise sind im Grundpreis enthalten.
- III. Die weiteren Regelungen des Wärmelieferungsvertrages bleiben im Übrigen unberührt.

_____, den 22.12.2011

Ort _____, den _____

Kunde